

KANTONALE QUALIFIZIERENDE PROGRAMME

IN KÜRZE

Beim qualifizierenden Programm handelt es sich um eine befristete qualifizierende Beschäftigung bei einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Institution.

ZIELE

Qualifizierende Programme bezwecken:

- ▼ die berufliche Wiedereingliederung des Teilnehmers zu fördern;
- ▼ die beruflichen und sozialen Kompetenzen des Teilnehmers weiter zu entwickeln und zu ergänzen;
- ▼ die Arbeitsmarktfähigkeit des Teilnehmers zu überprüfen.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von qualifizierenden Programmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind 25 Jahre alt oder älter;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig und sind dazu bereit, eine zumutbare Arbeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % anzunehmen;
- ▼ sie haben ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder haben eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

UMFANG

Je nach Qualifikationsniveau beträgt der Lohn zwischen CHF 2700 und CHF 3300.

DAUER

Die qualifizierenden Programme werden für höchstens 3 Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung von höchstens 3 Monaten je nach der von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) definierten Strategie der kantonalen Massnahmen abgeschlossen.

ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende füllt spätestens 10 Werktage vor Beginn der Massnahme das Formular «Gesuch um Teilnahme an einem qualifizierenden Programm» aus. Das Formular ist beim RAV-Personalberater erhältlich.
- ▼ Der RAV-Personalberater ergänzt das Dossier, gibt seine Vormeinung ab, ersucht die Vormeinung der Wohngemeinde und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Die LAM teilt ihren Entscheid dem Stellensuchenden, der kantonalende Arbeitslosenkasse und dem RAV-Personalberater innert 10 Werktagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs mit.

Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.



Département de l'économie et de la formation
Service de l'industrie, du commerce et du travail

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

www.vs.ch/arbeitslosigkeit